

HONGRIE¹

1. Identification des héritiers et modalités de transmission des biens tombés en succession

Das ungarische Erbrecht folgt dem Grundsatz der **Universalsukzession**:² das Vermögen des Erblassers geht aufgrund einer Verfügung von Todes wegen (Testament,³ Erbvertrag,⁴ Schenkung für den Todesfall⁵) oder aufgrund der gesetzlichen Erbfolge als Ganzes auf den bzw. die Erben über. Dies erfolgt zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers unmittelbar kraft Gesetzes (*ipso jure*); eine *hereditas iacens* gibt es nicht (Prinzip des **Vonselbsterwerbs**).

Die Erbfolge aufgrund einer Verfügung von Todes wegen hat Vorrang vor der gesetzlichen Erbfolge. Die gesetzliche Erbfolge findet nur Mangels einer Verfügung von Todes wegen Anwendung, bzw. erfasst diejenigen Nachlassgegenstände, die durch die Verfügung nicht erfasst sind (es sei denn das Gesetz ordnet im letzteren Fall etwas anderes an oder aus dem Testament folgt etwas anderes).⁶ Die Erben haften – grundsätzlich bis auf ihre Erbanteile – für die Nachlassverbindlichkeiten,⁷ haben aber gleichwohl das Recht, den Nachlass auszuschlagen. Dieses Ausschlagungsrecht steht dem Staat, der als notwendiger gesetzlicher Erbe anzusehen ist, nicht zu.⁸

Als **Sonderrechtsnachfolge** gilt die so genannte **Vermächtnisanordnung**. Als Sachvermächtnis anzusehen ist die Anordnung der Herausgabe eines Vermögensgegenstandes aus dem Nachlass an eine bestimmte Person, sofern eine solche Zuwendung nicht als Erbschaft zu qualifizieren ist. Es handelt sich dagegen um ein Schuldvermächtnis, wenn der Erblasser seinen Erben verpflichtet, dem Vermächtnisnehmer eine Vermögensleistung zu erfüllen.⁹

Das ungarische Recht kennt ein **amtliches Nachlassverfahren**,¹⁰ welches i.d.R. aus **zwei Phasen** besteht. Das Verfahren beginnt von Amts wegen, wenn der **Amtsleiter (Justizbeamte) der Kommunalverwaltung** (i) aufgrund des Totenscheins; (ii) aufgrund eines Gerichtsbeschlusses zur Todeserklärung oder zur Feststellung des Todes; (iii) aufgrund der Anmeldung einer Person, bei der ein rechtliches Interesse an der Einleitung des Nachlassverfahrens besteht; oder (iv) aufgrund der Anmeldung der Grundbuchbehörde, vom Tod des Erblassers in Kenntnis gesetzt wird.¹¹ Grundsätzlich ist es Aufgabe des Amtsleiters der Kommunalverwaltung, das sogenannte **Nachlassverzeichnis** (Nachlassinventar) zu erstellen.¹² Das Nachlassverzeichnis wird danach an den **zuständigen Notar** weitergeleitet, der für die zweite Phase des

¹ Rechtsvorschriften erneut überprüft im März 2022, A. Fuglinszky.

² § 7:1 des Gesetzes Nr. V/2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch (im weiteren uBGB). Bezüglich derjenigen Teile des Berichtes in denen Rechtsvorschriften zitiert oder inhaltlich (aber textgetreu) wiedergeben werden, sind die Übersetzungen dem *Wolters Kluwer Jogtár* entnommen worden. Der Autor bedankt sich für die gewissenhafte sprachliche Korrektur beim Herrn Kollegen Michael Wilding, DAAD Fachlektor Jura.

³ § 7:12 ff. uBGB.

⁴ § 7:48-7:52 uBGB.

⁵ § 7:53-7:54 uBGB.

⁶ § 7:3, 7:30 uBGB.

⁷ § 7:96 uBGB.

⁸ § 7:74, 7:89-7:91 uBGB.

⁹ § 7:31 uBGB.

¹⁰ Anka Tibor: *Öröklési jog – Hagyatéki eljárás* [Erbrecht - Nachlassverfahren], Hvgorac, Budapest, 2014, 209.

¹¹ § 19 des Gesetzes Nr. XXXVIII/2010 über das Nachlassverfahren (im weiteren uNVG).

¹² § 20 uNVG. Ins Inventar sind die folgenden Nachlassgegenstände aufzunehmen: (i) unbewegliche Sachen im Inland; (ii) Geschäftsanteile an eingetragenen Gesellschaften und Genossenschaften; (iii) Vermögensgegenstände, die in irgendeinem Register registriert sind; (iv) bewegliche Vermögensgegenstände, wenn deren Wert über dem gesetzlich festgelegten Erbschaftsteuerfreibetrag liegt. Das Nachlassverzeichnis muss auch dann aufgenommen werden, wenn anzunehmen ist, dass die angemeldeten Nachlassschulden über dem Nachlasswert liegen; oder wenn dies eine an der Erbschaft beteiligte Person beantragt; oder wenn das Erbschaftsinteresse eines Fötus, eines Minderjährigen und anderer, im Gesetz aufgezählter Personen gefährdet ist. Das Inventar ist ebenfalls zu erstellen, wenn der Erblasser mit seiner letztwilligen Verfügung eine Stiftung oder eine so genannte treuhänderische Vermögensverwaltung errichtet hat.

Verfahrens zuständig ist: er hat über die Übergabe des Nachlasses (grds. im Ergebnis einer Nachlassverhandlung) zu entscheiden und zu beschliessen.¹³

2. Administration des successions avec élément d'extranéité

PRINCIPES DE BASE ET CRITERES DE RATTACHEMENT		RENOVI			JURIDICTION ET RECONNAISSANCE	
Unité v. Scission <i>Nachlassseinheit v. Nachlassspaltung</i>	Exceptions au principe de base	Renvoi <i>Rückverweisung</i>	Renvoi ailleurs <i>Weiterverweisung</i>	Double renvoi <i>Foreign Court Theory</i>	Un seul for en principe compétent	Conventions bilatérales avec la Suisse
Unité					Non	Non

Ungarn wendet die **Verordnung (EU) Nr. 650/2012** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (im weiteren: Verordnung) an. Bezüglich der **Anpassung dinglicher Rechte** aufgrund Art. 31 der Verordnung hat ein benanntes Gericht, das Zentrale Bezirksgericht Buda (*Budai Központi Kerületi Bíróság*) die ausschliessliche Zuständigkeit.¹⁴

Ausländisches Nachlassvermögen darf nur dann in das Nachlassverzeichnis aufgenommen werden, wenn bestätigt wird, dass es dieses Vermögen in der Tat gibt und dass dieses Vermögen zum Nachlass gehört. Ein Nachweisdokument diesbezüglich kann auch von Amts wegen eingeholt werden. Der Notar kann die an der Erbschaft beteiligte Person auf deren Antrag ermächtigen, die Angaben zu den im Ausland befindlichen Gegenständen des Nachlassvermögens sowie die auf diese bezogenen Dokumente und Urkunden einzuholen.¹⁵

Für die Ausstellung des **Europäischen Nachlasszeugnisses** ist derjenige Notar zuständig, welcher das Nachlassverfahren abgewickelt hat. Die Ausstellung kann nur beantragt werden, wenn der Nachlassübergabebeschluss mit voller Wirkung oder der nachträglich Vollwirksamkeit erlangte einstweilige Nachlassübergabebeschluss oder der Abschlussbeschluss des Nachlassverfahrens nach einem gerichtlichen Nachlassprozesses (siehe unten), Rechtskraft erlangt hat. Ausnahmsweise ist es auch vor diesem Zeitpunkt möglich, das Zeugnis auszustellen, und zwar in denjenigen Fällen, in denen der Notar einen an der Erbschaft Beteiligten ermächtigt hat, Angaben über im Ausland belegene Nachlassgegenstände einzuholen, dies mit Rücksicht auf Art. 63 Abs. 2 Buchst. c) der Verordnung.¹⁶

3. Certificats et documents susceptibles d'être émis dans le cadre d'une succession

Im Ungarischen Recht gibt es keinen Erbschein im Sinne z.B. des deutschen Rechts. Das Nachlassverfahren wird mit der **Übergabe des Nachlasses** abgeschlossen. Das ist die beschlussmässige Feststellung seitens des Notars (aufgrund des Prinzips des Vonselbsterwerbs nur **mit deklarativer Wirkung**), „wem angesichts des Ergebnisses des Nachlassverfahrens unter welchem Rechtstitel welche Rechte auf das zum Nachlass

¹³ § 3-4 uNVG.

¹⁴ § 3 (3) des Gesetzes Nr. LXXI/2015 über das Anpassungsverfahren gemäß Art. 31 der Verordnung 650/2012/EU sowie über die Änderung gewisser Gesetze bezüglich des Justizwesens.

¹⁵ § 43/A, § 43/B (1) uNVG.

¹⁶ § 102/B – 102/C uNVG.

gehörende Vermögen bzw. auf Vermögensteile oder Vermögenswerte zustehen bzw. wen welche Verbindlichkeiten belasten.“¹⁷ (Nachlassgegenstände, die sich im Ausland befinden, können nur dann übergeben werden, wenn diese nachweisbar vorhanden sind und zum Nachlass gehören.)¹⁸ Eine **Teilübergabe** ist möglich, wenn die Voraussetzungen nur bezüglich eines Teils der Nachlassgegenstände bestehen.¹⁹

Der Übergabebeschluss (*hagyatékátadó végzés* auf Ungarisch) kann eine **volle** oder eine **einstweilige Wirkung** haben. Mit **voller Wirkung** kann der Nachlass durch Beschluss übergeben werden, wenn in den erbrechtlichen Fragen kein Streit und auch kein anderes gesetzliches Hindernis besteht.²⁰ Besteht in erbrechtlichen Fragen Streit, so hat der Übergabebeschluss eine **einstweilige Wirkung**. Der in einem solchen Beschluss bezeichnete Erbe ist als **gutgläubiger Besitzer** anzusehen; er kann die Nachlassgegenstände in Besitz nehmen und in seinem Besitz halten, benutzen, darf diese aber (bis zur Übergabe mit voller Wirkung, bzw. bis der Beschluss volle Wirksamkeit erlangt) **nicht veräußern oder belasten** (abgesehen von Verfahrenskosten sowie Erbschaftssteuer, die auch aus dem Nachlass bezahlt werden können). Es ist gesetzlich festgelegt, zugunsten wessen (und in welcher Reihenfolge) die einstweilige Übergabe erfolgen soll.²¹ Der einstweilige Übergabebeschluss erlangt volle Wirksamkeit, wenn der Berechtigte innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen den so genannten Nachlassprozess nicht einleitet oder die Klage im Nachlassprozess rechtskräftig abgewiesen oder der Prozess rechtskräftig eingestellt wird, bzw. das Gericht den Nachlassprozess ohne Entscheidung in der Sache beendet.²²

Der Übergabebeschluss mit voller Wirkung genießt **öffentlichen Glauben** und stellt somit ein einem Erbschein ähnliches Rechtsinstitut dar; allerdings erlangt der Übergabebeschluss keine materielle Rechtskraft.²³ Der Erbschaftsanspruch verjährt nämlich nicht,²⁴ ein Erbrechtsprozess (welcher von dem oben dargestellten Nachlassprozess zu unterscheiden ist) kann daher unbefristet angestrengt werden.

Es gibt verschiedene andere **Dokumente**, die im Rahmen des Nachlassverfahrens auf Antrag ausgestellt werden können.

¹⁷ § 6 (1) Buchst. a) uNVG.

¹⁸ § 81/A uNVG.

¹⁹ § 79 uNVG.

²⁰ § 83 (1) Buchst. b. uNVG. Laut Buchst. a. hat der Beschluss auch dann volle Wirksamkeit, wenn am Nachlass als Erbe nur eine Person interessiert ist und nach den zur Verfügung stehenden Informationen für den Nachlass niemand anderes einen Anspruch erhebt. Laut Buchst. b kann der Beschluss auch dann volle Wirksamkeit entfalten, wenn lediglich ein so genannter sekundären Erbstreit besteht und der Anspruchsteller die Übergabe mit voller Wirkung nicht beanstandet oder wenn die anderen Beteiligten eine entsprechende Sicherheit zur Verfügung stellen. Laut § 6 (1) Buchst. j) handelt es sich um einen sekundären Erbstreit, wenn entweder nur die Ansprüche von einem oder mehreren Nachlassgläubigern, oder ein Schuldvermächtnis oder ein Pflichtteilsanspruch in Geld streitig sind, bzw. wenn die Streitigkeit sich an die Tätigkeit eines Testamentsvollstreckers anknüpft. Laut § 85 uNVG verhindern Streitigkeiten um das Nießbrauchsrecht des/der Witwen die Übergabe des Nachlasses mit voller Wirkung auch nicht, wenn nur dieses Recht oder dessen Umfang streitig ist.

²¹ Vgl. § 86 uNVG: „(1) Der von Erbschaftsstreitigkeiten betroffene Nachlass ist - egal, ob er sich in seinem Besitz befindet oder nicht - mit vorläufigem Charakter an den vertraglichen Erben, wenn es keinen solchen gibt, an den testamentarischen Erben, bei einem schriftlichen bzw. mündlichen Testament an den im schriftlichen Testament genannten Erben und mangels letztwilliger Verfügung an den gesetzlichen Erben zu übergeben. (2) Wenn die im Gesetz vorgeschriebenen Formanforderungen des Erbvertrags oder des Testaments, auf den/das der Erbe seinen Anspruch begründet, nicht gegeben sind, ist der strittige Nachlass vorläufig an den in dem über die im Gesetz vorgeschriebenen Anforderungen verfügenden Testament genannten Erben bzw. den gesetzlichen Erben zu übergeben. Diese Regelung ist auch dann entsprechend anzuwenden, wenn die letztwillige Verfügung aus inhaltlichen Gründen offensichtlich ungültig ist. (3) Bei allen anderen Erbschaftsstreitigkeiten muss aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten über die vorläufige Übergabe des Nachlasses entschieden werden.“ – Übersetzung des Wolters Kluwer Jogtár.

²² § 88, § 114 uNVG.

²³ Vgl. Anka, 25 mit Hinweis auf die Rechtsprechung, insb. BH 1992/464 und BH 1999/26.

²⁴ § 7:2 uBGB, vgl. aber auch § 7:37 (4) uBGB: das Recht auf Anfechtung eines Testaments verjährt nämlich nach Ablauf von 5 Jahren nach dem Erbfall. Es gibt dennoch eine Frist, wenn der Erbschaftsanspruch auf die Unwirksamkeit des Testaments beruht und daher das Testament angefochten werden muss.

- *Bescheinigung zum Nachlassverfahren*: der Notar bestätigt auf Antrag, dass hinsichtlich des Nachlasses des Erblassers vor dem Notar ein Nachlassverfahren oder ein Verfahren zur Ausstellung eines Erbschaftsnachweises läuft, bzw. er bestätigt, zu welchem Zeitpunkt dieses Verfahren vor dem Notar eingeleitet wurde.²⁵ Damit kann derjenige der an der Erbschaft interessiert ist, vor allen Dingen im Ausland nachweisen, dass in Ungarn schon (und seit wann) ein Nachlassverfahren betrieben wird (Vermeidung von Parallelverfahren); ausserdem spielt diese Bescheinigung aus steuerrechtlichen Gründen eine Rolle.
- *Erbschaftsnachweis*: dieser wird durch den Notar auf Antrag eines Berechtigten ausgestellt, wenn die Bestätigung der Erbfolgeordnung (Person des Erben, Rechtstitel und Höhe des Anteils am Nachlass) zur Durchsetzung oder zum Schutz der jeweiligen Rechte erforderlich ist. Da der Erbschaftsnachweis einem Interim-Übergabebeschluss gleicht, kann er nur unter den folgenden Bedingungen ausgestellt werden: (i) entweder ist überhaupt kein Nachlassvermögen vorhanden oder solches ist nur in einem Drittstaat im Sinne der Verordnung zu finden; (ii) es ist noch kein Übergabebeschluss erlassen worden und der Antragsteller kann die Erbfolgeordnung ebenso nachweisen wie die Tatsache, dass es keinen Erbstreit gibt.²⁶ Der Erbschaftsnachweis dient z.B. dem Zweck, einen Versicherungsbetrag oder die letzte Rente des Verstorbenen noch entgegennehmen zu können.²⁷
- *Europäisches Nachlasszeugnis*: siehe oben.
- *Erbbescheinigung zur Anspruchsdurchsetzung in einem Drittstaat*: diese wird auf Antrag einer an der Erbschaft beteiligten Person ausgestellt, und hat die Erbfolgeordnung (nach ungarischem Erbrecht) nach dem Erblasser (der über eine ungarische Staatsangehörigkeit verfügte), zum Gegenstand; Voraussetzung ist, dass der Nachlass nur in einem Drittstaat oder in Drittstaaten (im Sinne der Verordnung) belegen ist und für die Erbsache kein Mitgliedstaat der EU zuständig ist. Die Erbbescheinigung dient allein der Durchsetzung von Nachlassansprüchen in dem jeweiligen Drittstaat.²⁸

4. Evaluation en fonction de l'art. 65 ORF

Wenn ein Übergabebeschluss mit voller Wirkung erlassen worden ist, bzw. ein Übergabebeschluss mit einstweiliger Wirkung nachträglich Vollwirksamkeit erlangt hat, **ersucht der Notar von Amts wegen** (unter Zusendung einer Ausfertigung des Beschlusses) das **Grundbuchamt** zur Eintragung des Eigentümerwechsels aufgrund des Erbfalls (dies trifft auch auf andere Nachlassgegenstände zu, über die ein Register geführt wird, welchem öffentlicher Glaube zukommt).²⁹

Das **Europäische Nachlasszeugnis** kann dem Grundbuchamt unmittelbar vorgelegt werden. Wenn dieses nicht alle Angaben enthält, welche zur Eintragung des Eigentumsrechts erforderlich sind, fordert das Grundbuchamt den Antragsteller auf, die fehlenden Angaben mitzuteilen. Wenn das Zeugnis die dem Erben zustehenden Nachlassgegenstände nicht einzeln aufzählt, insbesondere die Parzellenummer des Grundstücks nicht enthält, trägt das Grundbuchamt den Eigentumsanteil des Erben dem nachgewiesenen Anteil (an der Immobilie) entsprechend ein, vorausgesetzt, dass die Person des Erblassers zweifelsfrei identifiziert werden kann und dieser im Grundbuch als Berechtigter desjenigen Rechtes eingetragen ist, welches durch den Erbfall auf den Erben übergegangen ist.³⁰

²⁵ § 101/B uNVG.

²⁶ § 102 uNVG.

²⁷ Anka 331, 333.

²⁸ § 102/D uNVG.

²⁹ § 91 (2) uNVG.

³⁰ § 40/B des Gesetzes Nr. CXLI/1997 über das Immobilienregister, sowie § 65 des Gesetzes Nr. C/2021 über das Immobilienregister (neues Immobilienregistergesetz, tritt vollständig am 1. Februar 2023 in Kraft).